

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 24.03.2011
in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 04.11.2016*
 (Diese Fachspezifischen Bestimmungen werden auf der Leistungsübersicht weiterhin als "LA Gymn.-PO 2010" bezeichnet.)

Auszug aus den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Latein (Lesefassung)

Latein – Beifach

1. Beifach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Latein als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 63 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 6 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul,
- 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
- 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Grundlagen der Lateinischen Philologie (13 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in das Studium der Klassischen Philologie	Ü	P	3	SL
Einführung in die antike Kultur	V/Ü	P	2	SL
Grundübung Lateinische Texteingührung	Ü	P	4	PL
Grundübung Lateinische Grammatik	Ü	P	4	SL

Lateinische Literatur I (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar zur lateinischen Literatur	S	P	6	PL/SL
Proseminar zur lateinischen Literatur	S	P	6	PL/SL
Vorlesung zur lateinischen Literatur	V	P	2	SL

Lateinische Sprache I (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Lateinische Lektüreübung I	Ü	P	4	SL
Lateinische Stilübungen I	Ü	P	4	SL
Lateinische Stilübungen II	Ü	P	6	PL

Lateinische Literatur II (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar zur lateinischen Literatur	S	P	8	PL
Vorlesung zur lateinischen Literatur	V	P	2	SL

Lateinische Sprache II (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Lateinische Lektüreübung II	Ü	P	6	PL
Lateinische Stilübungen III	Ü	P	6	PL

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul

Wahlmodul (6 ECTS-Punkte)

Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Provinzialrömische Archäologie, Mittellatein, Neulatein, Römisches Recht, Antike Philosophie sowie Rezeptionsgeschichte und/oder fachspezifische sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachdidaktik I	Ü	P	5	PL

(4) Ergänzendes Modul

Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)

Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten:

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar zur lateinischen Literatur	S	WP	6	SL
Vorlesung zur lateinischen Literatur	V	WP	2	SL
Vorlesung zur lateinischen Literatur	V	WP	2	SL
Vorlesung zur lateinischen Literatur	V	WP	2	SL
Lateinische Lektüreübung I	Ü	WP	4	SL
Lateinische Lektüreübung II	Ü	WP	6	SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Beifach Latein als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Latein als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul, es sei denn, unter Nr. 2 sind gewichtete Mittel vorgesehen.

2. Studienbegleitende Prüfungen

a) Grundlagen der Lateinischen Philologie

- Grundübung Lateinische Texteingführung: schriftliche Modulteilprüfung

b) Lateinische Literatur I

- Proseminar zur lateinischen Literatur nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

- schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
- mündliche Prüfungsleistung: einfach

c) Lateinische Sprache I

- Lateinische Stilübungen II: schriftliche Modulteilprüfung

d) Lateinische Literatur II

- Hauptseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

- schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
- mündliche Prüfungsleistung: einfach

e) Lateinische Sprache II

- Lateinische Lektüreübung II: schriftliche Modulteilprüfung
- Lateinische Stilübungen III: schriftliche Modulteilprüfung

f) Fachdidaktik

- Fachdidaktik I: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Lateinischen Philologie	einfach
Lateinische Literatur I	zweifach
Lateinische Sprache I	zweifach
Lateinische Literatur II	dreifach
Lateinische Sprache II	vierfach

2. Fachdidaktik-Modul

Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung ist das Latinum. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 Gym-PO I).

2. Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Latein in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 68 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 63 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule und
- 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

Im Beifach Latein in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Beifach Latein unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Grundübung Lateinische Texteingührung im Modul Grundlagen der Lateinischen Philologie die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Latein in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul, es sei denn, unter Nr. 2 sind gewichtete Mittel vorgesehen.

2. Studienbegleitende Prüfungen

a) Grundlagen der Lateinischen Philologie

- Grundübung Lateinische Texteingührung: schriftliche Modulteilprüfung

b) Lateinische Literatur I

- Proseminar zur lateinischen Literatur nach Wahl des/der Studierenden:
schriftliche und mündliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

- schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
- mündliche Prüfungsleistung: einfach

c) Lateinische Sprache I

- Lateinische Stilübungen II: schriftliche Modulteilprüfung

d) Lateinische Literatur II

- Hauptseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

- schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
- mündliche Prüfungsleistung: einfach

e) Lateinische Sprache II

- Lateinische Lektüreübung II: schriftliche Modulteilprüfung
- Lateinische Stilübungen III: schriftliche Modulteilprüfung

f) Fachdidaktik

- Fachdidaktik I: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Lateinischen Philologie	einfach
Lateinische Literatur I	zweifach
Lateinische Sprache I	zweifach
Lateinische Literatur II	dreifach
Lateinische Sprache II	vierfach

2. Fachdidaktik-Modul

Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung ist das Latinum. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 Gym-PO I).

* Die Änderungssatzung vom 04.11.2016 tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft.